

Antrag

der Abgeordneten Kay Gottschalk, Klaus Stöber, Albrecht Glaser, Jörn König, Jan Wenzel Schmidt, Gerrit Huy, Dr. Christina Baum, Marc Bernhard, René Bochmann, Thomas Dietz, Dr. Malte Kaufmann, Mike Moncsek, Edgar Naujok, Tobias Matthias Peterka, Dr. Harald Weyel, Kay-Uwe Ziegler und der Fraktion der AfD

Lohnabstandsgebot beachten – Arbeitnehmer und Mittelstand entlasten – Den steuerlichen Grundfreibetrag für 2024 auf 14.000 Euro und weitere Tarifeckwerte korrespondierend erhöhen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Die Inflation ist für viele Menschen in Deutschland ein großes Problem und belastet sie finanziell in einer erheblichen, teilweise sogar existenzgefährdenden Weise. Besonders die Preisentwicklung bei Nahrungsmitteln treibt die Inflation an. Im Januar 2024 lag der Verbraucherpreisanstieg für Nahrungsmittel und alkoholfreie Getränke immer noch bei 4,2 Prozent gegenüber dem Vorjahresmonat, nach dem Spitzenwert von 21,2 Prozent im März 2023.
2. Im Jahr 2023 bezogen rund 5,5 Millionen Menschen in Deutschland Bürgergeld. Das Bürgergeld ist seit Januar 2024 um rund zwölf Prozent gestiegen. Die deutliche Anhebung ist unter anderem auf den veränderten Anpassungsmechanismus zurückzuführen, dass seit der Einführung des Bürgergelds eine geänderte Berechnungsmethode greift, die neben der Lohnentwicklung die Inflation stärker berücksichtigt. Der Deutsche Bundestag bedauert, dass damit das aus Steuermitteln finanzierte Bürgergeld stärker steigt als die Löhne von vielen Millionen Beschäftigten, die ihre eigene Arbeitskraft einsetzen. Der Anreiz zur Arbeit sinkt damit, obwohl sich Arbeit lohnen muss.
3. Der Deutsche Bundestag stellt fest, dass der Grundfreibetrag zur Freistellung des Existenzminimums lediglich einen Mindestbetrag darstellt und erklärt, dass von der bisher geübten Praxis, sich an sozialhilferechtliche Regelungen anzulehnen, dauerhaft abgewichen werden soll. Die Bemessung des steuerlichen Grundfreibetrages soll vom Existenzminimum entkoppelt werden. Diese Maßnahme trägt zugleich dem sogenannten Lohnabstandsgebot Rechnung, dass in § 28 Absatz 4 SGB XII a. F. bis zum 31.12.2010 Ausdruck fand.
4. Der Deutsche Bundestag ist der Auffassung, dass mit der deutlichen Erhöhung des Grundfreibetrages eine starke Motivation zur Teilnahme am Erwerbsleben verbunden ist. Möglichst viele der insgesamt rund 4 Millionen

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

- erwerbsfähigen Bürgergeldempfänger (Stand 2023) sollen zur Arbeitsaufnahme motiviert werden.
5. Der Deutsche Bundestag hält die korrespondierende Verschiebung von weiteren Tarifeckwerten bis hin zur Tarifzone 4 ab 2024 mit einem Eingangsbeitrag von bislang 66.761 Euro für erforderlich, um auch den Mittelstand bei Lohnerhöhungen und Mehrarbeit von überbordenden steuerlichen Mehrbelastungen zu bewahren.
 6. Der Deutsche Bundestag stellt fest, dass zur Gegenfinanzierung dieser Maßnahmen Ausgaben reduziert werden müssen. Staatliche Leistungen aus der Finanzierung der Migration von voraussichtlich 60 bis 70 Milliarden Euro, mit einem hohen Anteil von Lasten aus der geduldeten illegalen Migration, müssen ebenso zurückgeführt werden wie die stark steigenden Beiträge an die Europäische Union.
 7. Allein die Leistungen aus der Finanzierung der Migration übertreffen deutlich den regulären Verteidigungshaushalt 2024 im Einzelplan 14 von 51,95 Milliarden Euro sowie den Etat 2024 des Bundesministeriums für Bildung und Forschung von 21,49 Milliarden Euro um das Dreifache.
 8. Der Deutsche Bundestag hält es zudem für erforderlich, ab dem Veranlagungszeitraum 2025 die Tarifeckwerte über eine normierte Tarifformel automatisch an die Inflation anzupassen.
- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, einen Gesetzentwurf mit folgendem Inhalt vorzulegen:
1. Der steuerliche Grundfreibetrag nach § 32a Absatz 1 Nummer 1 (Tarifzone 1) wird zum 01.01.2024 von bislang 11.604 Euro auf 14.000 Euro angehoben.
 2. Die Eingangsbeträge der weiteren Tarifzonen 2 bis 4 des Einkommensteuertarifs gemäß § 32a Absatz 1 Nummern 2 bis 4 Einkommensteuergesetz werden zum 01.01.2024 korrespondierend angehoben.
 3. Zur Gegenfinanzierung werden einerseits die nicht notwendigen staatlichen Leistungen für Kosten und Folgekosten der von der Bundesregierung und den Koalitionsfraktionen geduldeten illegalen Zuwanderung nach Deutschland zurückgeführt, zum Beispiel die jährlichen Milliardenbeträge für die Ausländer ohne Aufenthaltsrecht in Deutschland.
 4. Zur Gegenfinanzierung werden andererseits die Leistungen an die Europäische Union zurückgeführt, die nach der bisherigen Planung der amtierenden Bundesregierung im Zeitraum von 2024 bis 2028 um rund 30 Prozent von 37,2 Milliarden Euro auf 49 Milliarden Euro steigen sollen, ab 2028 zusätzlich der Mehrausgaben im Zusammenhang mit dem europäischen Aufbauplan »NextGenerationEU«.
 5. Ab dem Veranlagungszeitraum 2025 werden alle Tarifeckwerte über eine normierte Tarifformel automatisch angepasst, mit dem Ziel, die durchschnittliche Steuerbelastung für das entsprechend der Inflation gestiegene zu versteuernde Einkommen konstant zu halten (vgl. hierzu den Gesetzentwurf der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 20/6144 vom 24.03.2023).

Berlin, den 12. März 2024

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.